



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ
DIE PRÄSIDENTIN

Jv 988/17s-26 - 2

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047-5001

Fax: +43 316 8047-5610

E-Mail: lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiterin: Mag.^a Caroline List

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975
geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017):

Zu Ziffer 10, 11, 16, 25 und 26 (§§ 134 Z 3a und 5, 135a, 140 Abs. 1 Z 2 und 4 StPO):

Gegenwärtig ist es den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, verschlüsselte Kommunikationswege, wie z.B. Skype oder WhatsApp zu überwachen, weil es an einer gesetzlichen Grundlage für die Installation einer Software direkt am zu überwachenden Computersystem mangelt.

Wie allgemein bekannt, werden diese Kommunikationswege jedoch in allen Gesellschaftsschichten flächendeckend und mit steigender Intensität verwendet, so auch im kriminellen Milieu.

Schon bisher stellt die Überwachung von Nachrichten gemäß §§ 134 Z3, 135 Abs. 3 StPO, nämlich herkömmlicher Telefonie, SMS und E-Mails, eine der bedeutendsten Erkenntnisquellen in Verfahren gegen die organisierte Kriminalität dar, sei es nun innerhalb Österreichs oder auch mit grenzüberschreitenden Bezügen. Ohne die vorgeschlagene Möglichkeit, auch verschlüsselte Botschaften und Kommunikationswege gezielt und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überwachen, ist effiziente und zeitgemäße Strafverfolgung nicht möglich.

Schon bislang konnte in Überwachungsprotokollen ein Wechsel auf beispielsweise Whatsapp - Nachrichten beobachtet werden, wenn es um aus Sicht der Überwachten besonders sensible Informationen ging, die den Strafverfolgungsbehörden jedenfalls verborgen bleiben

sollten. Die anlassbezogene breite öffentliche Diskussion wird noch einen weiteren Beitrag zur Bekanntmachung der gegenwärtig nicht ausreichenden Überwachungsmöglichkeiten internetbasierter Kommunikation geleistet haben.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist zur effizienten Strafverfolgung unabdingbar notwendig; die technische Durchführbarkeit kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Eine an die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überwachung von Nachrichten gemäß §§ 134 Z3, 135 Abs. 3 StPO angelehnte Zulässigkeitschwelle ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit jedenfalls zu begrüßen.

Graz, 21. August 2017 Mag.^a Caroline List, Präsidentin
--

ZV:

1 x dem OLG Graz per Mail

1 x den Mitgliedern des Begutachtungssenates